

Satzung zur Einführung elektronischer Prüfungen

vom 8. Februar 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Einführung elektronischer Prüfungen und elektronischer Graduierungsdokumente an der Universität Erfurt; der Senat hat diese Satzung nach Anhörung der Fakultäten am 9. Juni 2021 beschlossen.

Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den **Bachelor-Studiengang** in der Fassung vom **9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-3), amtlich veröffentlicht am 29.10.2010
2. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den **Master-Studiengang** in der Fassung vom **9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.4.1-2), amtlich veröffentlicht am 31.08.2010
3. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für **Master of Education-Studiengänge** in der Fassung vom **15. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3), amtlich veröffentlicht am 30.04.2012
4. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den **Magister-Studiengang Katholische Theologie** in der Fassung vom 6. Mai 2015, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-1, amtlich veröffentlicht am **29.05.2015**, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MED-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019
5. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den **Magister-Studiengang Katholische Theologie** vom **30. September 2009**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4, amtlich veröffentlicht am 30.09.2009, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MED-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019

§ 1 Satzungsergänzungen

1. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang in der Fassung vom 9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-3), amtlich veröffentlicht am 29.10.2010

- Auszug - Inhaltsverzeichnis

- § 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Bachelor-Studienganges (Anlage 4) basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, die in den Studienbereichen abzulegen sind; die Studienbereichsprüfung (§ 14 Abs. 5) und die Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 6) setzen sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind nur zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder
- e) mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit; die prozentuale Gewichtung dieser beiden Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen, oder
- f) Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), die im Rahmen eines Moduls anzufertigen ist.

Soll der Prüfling im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Prüfling und Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 10) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 11).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 8 Abs. 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 15) müssen mindestens 7 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkataloge der Bachelor-Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

2. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang in der Fassung vom 9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.4.1-2), amtlich veröffentlicht am 31.08.2010

- Auszug -
Inhaltsverzeichnis

§ 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Master-Studiengangs (Anlage 3) basiert in der Studienphase auf studienbegleitenden Modulprüfungen; die Studienphasenprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus Modulprüfungen und die Masterprüfung (§ 15 Abs. 6) aus den Modulprüfungen der Studienphase zuzüglich der Masterarbeit (§ 15 Abs. 5) zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung und der Masterarbeit muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder
- e) mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit; die prozentuale Gewichtung dieser beiden Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen.

Soll der Prüfling im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Prüfling und Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 11) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsvorleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens 7 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkataloge der Master-Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

3. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge in der Fassung vom 15. Februar 2012 (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3), amtlich veröffentlicht am 30.04.2012

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

§ 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung (§ 15 Absatz 5) setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase (Studienphasenprüfung, § 15 Absatz 3) zuzüglich der Masterarbeit (§ 15 Absatz 4) zusammen. (Anlage 2)

(2) Bei der Ablegung der Modulprüfungen und der Masterarbeit muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungstypen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder
- e) mündliche/praktische Prüfung in Verbindung mit schriftlicher Arbeit oder Klausur; die prozentuale Gewichtung dieser Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen.

Soll der Prüfling bei einer Modulprüfung aus den Prüfungstypen a) bis e) auswählen können, haben Prüfling und die bzw. der Lehrende, als sogenannte Erstprüfende bzw. als sogenannter Erstprüfender, schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Die Erstprüfende bzw. der Erstprüfende kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 11) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Absatz 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens sieben Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkataloge der Master of Education-Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

4. Änderungen zur **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang Katholische Theologie in der Fassung vom 6. Mai 2015**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-1, amtlich veröffentlicht am 29.05.2015

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

§ 6 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 6

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Magister-Studiengangs Katholische Theologie (Anlage 3) basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen der Orientierungs-, der Qualifizierungsphase und der Magisterprüfung (§ 20). Letztere setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. In der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase müssen die Prüflinge nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg in der jeweils folgenden Studienphase fortsetzen zu können.

(2) Bei der Ablegung von Modulprüfungen, der Anfertigung der Magisterarbeit sowie zur Abschlussprüfung müssen die Prüflinge immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind nur zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7.

Sollen die Prüflinge im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis d) auswählen können, haben Prüfling und Prüfende bzw. Prüfender schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Die Prüfenden können als Wiederholungsprüfung auch eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 8).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Absatz 2.

(6) Die Fakultät stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck werden die Prüflinge rechtzeitig über die Termine der Prüfungen informiert. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 13) müssen mindestens 14 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkatalog), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

5. Änderungen zur **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang Katholische Theologie vom 30. September 2009**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-2, amtlich veröffentlicht am 30.09.2009

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

§ 7 Prüfungen

**§ 7
Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase muss der Prüfling jeweils nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg in der folgenden Phase fortsetzen zu können.

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8,
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9) und
3. elektronische Prüfungen, siehe Abs. 6.

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Absatz 3.

(5) Die Fakultät stellt sicher, dass Lehrveranstaltungsprüfungen und Prüfungsvorleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck wird der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Lehrveranstaltungsprüfungen informiert.

(6) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkatalog), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt